

§ 28 Abs. 5 SGB II „Lernförderung“

- 1.1 Anspruchsvoraussetzungen**
- 1.2 Schülerinnen und Schüler**
- 1.3 Schulische Angebot ergänzend**
- 1.5 Geeignetheit**
- 1.5 vorübergehende Lernschwäche**
- 1.6 Lernförderung muss die Lernschwäche beheben können**
- 1.7 Leistungssteigerung aufgrund von Lernförderung**
- 1.8 Ursache für die Lernschwäche**
- 1.9 Geeignetheit des Anbieters der Lernförderung**
- 1.10 Erforderlichkeit**
- 1.11 Wesentliche Lernziele**
- 1.12 Angemessenheit**
- 1.13 Kosten der Anbieter der Lernförderung**
- 1.14 angemessener Stundenumfang**
- 1.15 Umfang der Unterrichtserteilung (incl. ggf. Stundenerhöhung Schuljahr 2020/2021)**
- 1.16 Umfang der maximalen Bewilligung**
- 1.17 Gutachten und Stellungnahmen**
- 1.18 Sonstige Lernbeeinträchtigungen**
- 1.19 Sprachförderung**
- 1.20 Legasthenie und Dyskalkulie**
- 1.21 Dauerhafte Lernbeeinträchtigungen**
- 1.22 Sonstige Leistungsschwächen**
- 1.23 Hausaufgabenhilfe**
- 1.24 Fahrtkosten zur Lernförderung**
- 1.25 Kosten für Lehrgänge mit dem Ziel eines Schulabschlusses**
- 1.26 Antragstellung**
- 1.27 Bewilligungszeitraum**
- 1.28 Stundenumfang der Bewilligung**
- 1.29 Mangelnde Deutschkenntnisse**
- 1.30 Legasthenie und Dyskalkulie**
- 1.31 Bindung an einen bestimmten Anbieter**
- 1.32 Weitere Empfehlungen oder Hinweise für die Lernförderung**
- 1.33 Lernförderung in den Ferien**
- 1.34 Erteilung der Bescheide**
- 1.35 Qualitätsmonitoring**
- 1.38 Stellungnahmen der Anbieter der Lernförderung**
- 1.39 Kontrolle des Institutes der Lernförderung**
- 1.40 Beendigung von Angeboten der Lernförderung**

Lernförderung

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Nach der Gesetzesbegründung soll Lernförderung nur in Ausnahmefällen erbracht werden.

Allerdings hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 25.04.2018 (B 4 AS 19/17 R) betont, dass Lernförderung mehr als nur Nachhilfe ist und grundsätzlich jede Förderung Lernender umfasst.

Das BSG führt in diesem Urteil weiter aus, dass mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes Chancengerechtigkeit hergestellt werden soll. Dies kann effektiv nur über ein weites Verständnis des Begriffs der Lernförderung im Sinne einer Förderung Lernender erreicht werden. Somit kann die Lernförderung im Rahmen des BuT nicht nur kurzzeitige, sondern bei Bedarf auch längerfristige Bedarfe umfassen. Die Leistungsgewährung kann damit unter Umständen für einen längeren Zeitraum notwendig sein. Laut BSG soll die Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht als „Ausfallbürge“ fungieren, wenn die Schule ihren vorrangigen pädagogischen Auftrag nicht erfüllt. Da die Leistungsberechtigten jedoch mangels anderer gesetzlicher Ansprüche gegen die Schulverwaltung der Länder keine Möglichkeit hat, dieses Recht einzuklagen, bleibt der Bund insofern verpflichtet, das menschenwürdige Existenzminimum zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass auch in den Fällen ein Anspruch auf Lernförderung besteht, bei denen die Schule ihren pädagogischen Auftrag nicht erfüllt.

Ferner ist laut BSG eine Versetzungsgefährdung nicht zwingend Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist.

Auch mit der Einführung des StaFamG wurde im Gesetz nochmals deutlich darauf hingewiesen, dass eine konkrete Versetzungsgefährdung **nicht** vorliegen muss.

Im Bereich der Lernförderung haben die Antragsteller keinen Anspruch auf berechtigte Selbstvornahme und anschließende Erstattung verauslagter Kosten.

1.1 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen für die Lernförderung sind:

- es muss sich um einen Schüler/eine Schülerin handeln
- die Lernförderung muss die schulischen Angebote ergänzen
- Geeignetheit
- Erforderlichkeit
- Angemessenheit

1.2 Schülerinnen und Schüler

Leistungen können nur für Schülerinnen und Schüler bewilligt werden. Dass es sich jedoch um Schülerinnen, bzw. Schüler handelt, wird bereits in dem Antrag dokumentiert, da die Schule die Notwendigkeit der Lernförderung bestätigen muss. Die Vorlage einer gesonderten Schulbescheinigung ist daher nicht erforderlich. Der Antrag auf Lernförderung kann somit auch für andere Anträge die Anforderung einer Schulbescheinigung entbehrlich machen.

1.3 Schulische Angebot ergänzend

Nach der Gesetzesbegründung haben die unmittelbaren **schulischen Angebote** in jedem Fall Vorrang. Nur wenn diese im konkreten Fall **nicht ausreichen**, kommt außerschulische

Lernförderung in Betracht.⁶ Die Schule muss bei jedem Antrag auf Lernförderung bestätigen, dass ausreichende schulische Angebote nicht zur Verfügung stehen.

In den ersten zwei Jahren sollten Kinder mit Integrationshintergrund, die ohne ausreichende Deutschkenntnisse zur Schule kommen, eine intensive Förderung durch die Schule erhalten. Dies erfolgt in der Regel in Sprachlernklassen oder durch zusätzliche Angebote. Allerdings haben wir keinen Einfluss darauf, ob die Schulen dieser Verpflichtung auch tatsächlich nachkommen. Sollten Hinweise auftreten, dass eine Schule die erforderliche schulische Lernförderung nicht im ausreichenden Maße anbietet, muss dies ggf. über das Amt für Schule und Bildung geklärt werden.

Solange allerdings keine ausreichenden Förderungsmöglichkeiten bei der Schule bestehen, müssen Leistungen für die Lernförderung gewährt werden, zumindest wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Lernförderung darf nicht abgelehnt werden, nur weil die Schule Ihrer eigentlichen Verpflichtung, ausreichenden Fördermöglichkeiten anzubieten, nicht nachkommt.

Die Lernförderung muss **außerhalb der schulischen Verantwortung** liegen. Allerdings darf die Lernförderung in den Räumlichkeiten der Schule stattfinden. Ebenso ist es zulässig, dass Schulen mit externen Anbietern der Lernförderung kooperieren. Auch ist es möglich, dass die Lernförderung während der Schulzeit erteilt wird. Dies ist aber nur zulässig, wenn die Erteilung außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden. Somit wenn beispielsweise stundenplanmäßige Freistunden für die Erteilung der Lernförderung genutzt werden.

Dagegen dürfen kurzfristig entfallene Unterrichtsstunden **nicht** für die Lernförderung genutzt werden, da es sich bei diesen Stunden um allgemeine Unterrichtszeit handelt und die Schule für eine Vertretung bzw. Beschäftigung sorgen muss.

Handelt es sich um eine Gesamtschule, wurde mit der Fachdienstleitung in Absprache mit dem Amt für Schule vereinbart, dass die Lernförderung während der Schulzeit, aber außerhalb des Regelunterrichtes stattfinden darf. Eine Gesamtschule bietet über den Regelunterricht hinaus weitere Unterrichtseinheiten an, um den Ganztagsunterricht sicherzustellen. Während dieser zusätzlichen Stunden darf Lernförderung stattfinden, da es aus pädagogischer Sicht nicht sinnvoll ist, den Schülern nach Ende eines ganztägigen Unterrichtes noch zusätzlich Lernförderung zuzumuten.

Es ist aber nicht zulässig, dass Kinder aus einem Regelunterricht herausgenommen werden (z. B. Pflicht-AG, Nebenfach, Fach mit guten Leistungen), um in dieser Zeit Lernförderung erhalten.

Auf dieses Tatbestandsmerkmal ist großer Wert zu legen. Erfahrungsgemäß kommt es immer wieder vor, dass die Schulen eine enge Anbindung zu einzelnen Anbietern der Lernförderung haben. Die Lernförderung wird dann gerne zur allgemeinen Entlastung der Lehrkräfte genutzt. So werden schwierige Schüler/innen oder Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen gelegentlich aus dem regulären Unterricht herausgenommen um in dieser Zeit im Rahmen der Lernförderung Einzelunterricht zu erteilen.

Erhalten wir Hinweise auf derartiges Vorgehen, muss der Angelegenheit unbedingt nachgegangen werden. Hierfür ist es auf jeden Fall hilfreich, wenn die Eltern und/oder Kinder das Vorgehen bereit sind zu bestätigen.

Darüber hinaus ist in derartigen Fällen auf jeden Fall das Gespräch mit den Anbietern und den Schulen zu suchen. Ggf. muss dem Anbieter auferlegt werden, dass künftig auf den Anwesenheitslisten die Uhrzeit der Lernförderung vermerkt wird, damit es Kontrollmöglichkeiten gibt. Ggf. sollte bei derartigen Sachverhalten auch mit dem Amt für Schule und Bildung und ggf. dem Team Wendehafen Kontakt aufgenommen werden.

1.4 Geeignetheit

Um das Tatbestandsmerkmal „Geeignetheit“ zu erfüllen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- vorübergehende Lernschwäche, es darf sich somit nicht um eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lernfähigkeit handeln
- es muss zu erwarten sein, dass die Leistungsschwäche mit Hilfe außerschulischer Lernförderung behoben werden kann
- wenn in der Vergangenheit bereits Lernförderung erteilt wurde, muss eine Leistungssteigerung erkennbar sein
- Ursache für die Leistungsschwäche dürfen **nicht** unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten (insbesondere das Arbeitsverhalten) sein, solange hier keine Verhaltensänderung erkennbar ist.

1.5 vorübergehende Lernschwäche

Nach der Gesetzesbegründung sind die Leistungen für die Lernförderung nur geeignet, wenn die Schülerin/der Schüler mit Hilfe der Lernförderung in der Lage ist, die bestehenden Defizite kurzfristig zu beseitigen. Es darf sich somit nur um eine vorübergehende Lernschwäche handeln.

Wie das BSG mit seinem Urteil vom 25.04.2018 jedoch deutlich gemacht hat, bedeutet Vorübergehend allerdings nicht, dass die Defizite innerhalb weniger Monate behoben sein müssen. Vielmehr ist darauf zu achten, dass die Lernschwäche nicht auf eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lernfähigkeit beruht und somit mit einer Besserung nicht zu rechnen ist.

Bestehen Hinweise auf eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lernfähigkeit (Legasthenie, Dyskalkulie, Förderschwerpunkt Lernen oder Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) ist Lernförderung nur unter gewissen Voraussetzungen möglich.

1.6 Lernförderung muss die Lernschwäche beheben können

Ob dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist, lässt sich bei einem erstmaligen Antrag von uns nicht prüfen. Hier müssen wir uns ausschließlich auf die Bestätigung der Schule verlassen. Bei Weiterbewilligungsanträgen kann dies zusätzlich aufgrund der Leistungsentwicklung während der Lernförderung bewertet werden. Allerdings ist es bei einer dauerhaften Beeinträchtigung nicht Ziel, diese Beeinträchtigung zu beheben, sondern nur das Ziel, das Erreichen der wesentlichen Lernziele zu ermöglichen, soweit dies mit der vorhandenen Beeinträchtigung möglich ist.

1.7 Leistungssteigerung aufgrund von Lernförderung

Wurde bereits Lernförderung erteilt, muss diese auch zu einer Verbesserung der Leistungen führen. In welchem Zeitraum eine Leistungsverbesserung erkennbar sein muss, hängt jedoch vom Einzelfall ab. Bei Schüler/innen mit mangelnden Deutschkenntnissen und/oder massiven Lerndefiziten dauert eine nachweisliche Leistungsverbesserung deutlich länger als wenn nur geringere Lerndefizite vorliegen. Allerdings sollte in den meisten Fällen eine Verbesserung der Leistungen nach 6 spätestens jedoch nach 12 Monaten erkennbar sein. Um die Entwicklung (und auch die Notwendigkeit) beurteilen zu können, wird vor einer Bewilligung der Leistungen für die Lernförderung in jedem Fall das letzte Zeugnis angefordert. Dies entfällt nur bei den Fällen, die eingeschult werden oder zuvor noch keine Schule in Deutschland besucht haben.

Ferner erfolgt die Bewilligung der Lernförderung längstens für 6 Monate. Wird danach weitere Lernförderung benötigt, muss ein erneuter Antrag gestellt werden.

Durch die Vorlage der Zeugnisse kann die Leistungsentwicklung beobachtet werden. Zeigt sich hier keine Verbesserung, muss nach Rücksprache mit den Schulen und den Anbietern der Lernförderung nach den Ursachen gesucht und geprüft werden, ob eine Fortsetzung der Lernförderung das geeignete Mittel ist, um die Lernschwäche zu beheben.

1.8 Ursache für die Lernschwäche

Ergibt sich aus den Angaben der Schule oder aus dem vorgelegten Zeugnis, dass Ursache für die Lernschwäche vor allem **anhaltendes** Fehlverhalten ist, kommt grundsätzlich die Bewilligung von Leistungen für die Lernförderung nicht in Betracht.

In diesen Fällen muss der Schüler zunächst die Bereitschaft zeigen, sein Verhalten zukünftig zu ändern. Solange diese Bereitschaft nicht vorliegt, ist die Lernförderung entweder nicht geeignet, die Lerndefizite zu beheben oder sie ist nicht notwendig, da der Schüler auch selbst durch eine Verhaltensänderung in der Lage ist, seine Lerndefizite zu beheben. Erst wenn der Schüler zu einer Verhaltensänderung bereit ist, kann die Bewilligung von Leistungen für die Lernförderung in Betracht kommen.

Geht aus dem Zeugnis hervor, dass das Arbeitsverhalten des Schülers nicht den Erfordernissen entspricht, hat aber die Schule bestätigt, dass die Ursache für die Defizite **nicht** ausschließlich anhaltendes Fehlverhalten ursächlich ist, kann zunächst Lernförderung erteilt werden. Allerdings sollte in diesem Fall ein Hinweis im Bescheid aufgenommen werden, dass eine Fortsetzung der Lernförderung nur möglich ist, wenn der Schüler zukünftig sein Arbeitsverhalten ändert.

Verbessert sich das Arbeitsverhalten dennoch nicht, sollte bei einem Folgeantrag unbedingt geprüft werden, ob die Weiterbewilligung abgelehnt wird. Es ist nicht Aufgabe der Lernförderung Defizite auszugleichen, die auf mangelndes Arbeitsverhalten zurückzuführen sind. In solchen Fällen kann beispielsweise eine Stellungnahme der Eltern und des Schülers angefordert werden. Denkbar ist auch eine Absprache mit dem Team Wendehafen, dass von dort Gespräche mit den Eltern und/oder Schüler geführt werden.

1.9 Geeignetheit des Anbieters der Lernförderung

Ob der Leistungsanbieter geeignet ist, qualifizierte Lernförderung zu erteilen, ist ebenfalls zu prüfen. Dies prüft jedoch bereits das Jobcenter bevor ein Angebot für die Lernförderung im Onlinesystem freigeschaltet wird. Daher braucht dieser Punkt im Rahmen der Bewilligung der Leistungen nicht erneut geprüft zu werden.

Bezüglich der Zulassung von Anbietern der Lernförderung s. auch Urteil vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.11.2017 – L 7 AS 1956/17 B ER.

1.10 Erforderlichkeit

Erforderlich ist die Lernförderung, wenn ohne diese das wesentliche Lernziel nicht erreicht werden kann. Das wesentliche Lernziel ist je nach Schulform und Klassenstufe unterschiedlich und im NSchG beschrieben. Lernförderung ist erforderlich, wenn ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen im jeweiligen Schuljahr nicht ausreichendes Leistungsniveau vorhanden ist.

Grundsätzlich ist die Gefährdung der Versetzung in die nächste Klassenstufe ein Indiz für die Erforderlichkeit. Allerdings ist dies **keine** Voraussetzung für die Erforderlichkeit. Dies wurde aufgrund des StaFamG nun auch als Wortlaut im Gesetz aufgenommen. Allerdings war dies auch vor der Gesetzgebung bereits durch die Rechtsprechung klargestellt worden.

Selbst wenn nur in einem Fach das wesentliche Lernziel nicht erreicht wird, damit aber die Versetzung nicht gefährdet ist, kann die Lernförderung erforderlich sein. Auch kann es bei einer Leistungsschwäche oder einem Leistungsabfall bereits im Vorfeld sinnvoll sein, Lernförderung zu erteilen, bevor die Versetzung konkret gefährdet ist.

Die Erforderlichkeit der Lernförderung kann zu jeder Zeit und nicht nur zum Ende des Schuljahres von der Schule beurteilt werden.

Allerdings sollte bei einem Schulwechsel (beispielsweise von der Grundschule zur weiterführenden Schule) zunächst grundsätzlich abgewartet werden, ob Lernförderung tatsächlich erforderlich ist oder ob ein Schüler das Lernziel an der neuen Schule selbständig erreichen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Schüler vor dem Schulwechsel noch nicht auf Lernförderung angewiesen war.

Wurde jedoch bereits vor dem Schulwechsel Lernförderung erteilt, kann die Lernförderung auch nach einem Schulwechsel fortgesetzt werden, wenn dies nach den Zeugnisnoten des Abgangszeugnisses der Grundschule angebracht erscheint. Denn schlechte Noten in der Grundschule werden alleine durch den Wechsel zur weiterführenden Schule nicht besser. Die Erforderlichkeit ist auf dem Antrag von der Schule zu bestätigen. Ebenfalls muss sich die Erforderlichkeit zusätzlich aus dem Zeugnis ergeben.

Allerdings gehört es **nicht** zu den wesentlichen Lernzielen, wenn Lernförderung nur benötigt wird, um einen höheren Schulabschluss zu erreichen.

1.11 Wesentliche Lernziele

Wie bereits oben erwähnt ist das wesentliche Lernziel nicht alleine die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Ist die Versetzung jedoch bereits gefährdet, ist es deutlich, dass das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist.

Jedoch auch wenn eine Versetzung nicht gefährdet ist, kann das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet sein. Beispielsweise bei einer mangelnden Leistung in nur einem Fach, auch wenn dadurch die Versetzung nicht gefährdet ist, weil diese durch andere Leistungen ausgeglichen werden kann.

Maßgeblich ist, wenn das Leistungsniveau in dem betroffenen Fach im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen im jeweiligen Schuljahr nicht ausreicht.

Vor allem gehört zu den wesentlichen Lernzielen Rechen-, Lese- und Schreibkompetenzen, somit auch die Herstellung der Sprachfähigkeit.

Lernförderbedarfe können im Rahmen der pädagogisch ohnehin gebotenen Diagnoseaufgaben der Lehrkräfte an den Schulen festgestellt werden (BT-Drs 17/3404). Ist das Erreichen der Lernziele objektiv nicht mehr erreichbar und daher nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein Wechsel der Schulform angezeigt, kann die Lernförderung abgelehnt werden. Allerdings ist auch in diesen Fällen zu prüfen, ob durch einen Schulwechsel oder Wiederholen der Klasse die Defizite selbständig behoben werden können oder ob es nicht doch bereits jetzt sinnvoll ist, mit der Lernförderung zu beginnen, um mit der Aufarbeitung der Lernziele schon vor der nötigen Veränderung zu beginnen.

1.12 Angemessenheit

Im Rahmen der Angemessenheit sind sowohl die Kosten als auch die Dauer der Lernförderung zu überprüfen. Die Angemessenheit der Dauer bezieht sich sowohl auf den wöchentlichen Umfang als auch auf die Gesamtdauer der Lernförderung.

1.13 Kosten der Anbieter der Lernförderung

Da die bewilligten Leistungen der Lernförderung nur bei den im Onlinesystem bereits akzeptierten Anbietern eingelöst werden können, braucht die Angemessenheit der Kosten nicht erneut überprüft werden. Die dort hinterlegten Stundensätze wurden bereits im Zulassungsverfahren geprüft.

1.14 angemessener Stundenumfang

Auch der Stundenumfang der Lernförderung muss angemessen sein. Dies bezieht sich sowohl auf den Umfang der Unterrichtserteilung als auch auf den Umfang der maximalen Bewilligung der Leistungen für die Lernförderung.

1.15 Umfang der Unterrichtserteilung

Zusammen mit dem Team Wendehafen haben wir uns darauf geeinigt, dass neben dem Schulunterricht Lernförderung maximal mit einem Umfang von **wöchentlich 4 Unterrichtsstunden** bewilligt werden darf, da ein höherer Umfang aus pädagogischen Gründen neben dem regulären Schulbesuch nicht sinnvoll und für den Schüler nicht zumutbar ist.

Ebenso dürfen während der regulären Schulzeit **täglich nicht mehr als 2 Stunden** unterrichtet werden, da ein höherer Umfang neben dem Schulunterricht ebenfalls nicht angemessen wäre.

Während der **Schulferien** darf pro Woche und pro Tag mehr Unterricht erteilt werden. Hier wurden von uns keine Grenzen gesetzt. Eine Ausnahme gibt es nur bei der Lernförderung während der Sommerferien. Hier muss während der Ferien mindestens 3 Wochen durchgehende unterrichtsfreie Zeit verbleiben. Ob diese 3 Wochen am Anfang, am Ende oder mittig in den Sommerferien gelegt werden, können die Antragsteller mit den Anbietern der Lernförderung selbst vereinbaren.

Diese Grenzen sind in den Teilnahmebedingungen zur OLCard festgelegt worden.

In der Folge der Corona-Pandemie können in dem Schuljahr 2020/2021 **ausnahmsweise bis zu wöchentlich sechs Stunden Lernförderung** gewährt werden. Die Bewilligung im Stundenumfang von sechs Stunden wöchentlich erfolgt abweichend von der Empfehlung der Schule und den Teilnahmebedingungen zur OLCard für das Schuljahr 2020/2021, vor dem Hintergrund der Pandemie-Situation. Dem Kind soll im nächsten Schuljahr das Nachholen des entgangenen Unterrichtsstoffes und das gleichzeitige Aufarbeiten der bereits vorhandenen Lernrückstände ermöglicht werden.

Hierzu ist die Schule kurz zu kontaktieren und der Sachverhalt zur Stundenerhöhung abzuklären

1.16 Umfang der maximalen Bewilligung

Mit dem Team Wendehafen wurde ebenfalls abgesprochen, dass im Rahmen der Leistungsgewährung maximal folgender Gesamtumfang bewilligt werden kann:

312 Stunden bei Hauptfächern

208 Stunden bei Nebenfächern

418 Stunden bei Legasthenie (für Deutsch), Dyskalkulie (für Mathe) oder Deutsch als Zweitsprache (für Deutsch).

Bestehen auch nach Ausschöpfung dieses Stundenkontingentes weiterhin Lerndefizite, ist die Fortsetzung der Lernförderung nicht angemessen und offensichtlich auch nicht geeignet. Die Stundenkontingente wurden unterschiedlich gestaffelt, da für die Hauptfächer grundsätzlich ein höherer Förderbedarf anerkannt werden kann, ebenso bei Beeinträchtigungen wie Legasthenie, Dyskalkulie und mangelnde Deutschkenntnisse.

Die Berechnung der Stundenkontingente erfolgt nachfolgenden Überlegungen:

Hauptfächer

Hier wurde von einem angemessenen Förderbedarf pro Fach von maximal wöchentlich 4 Stunden für ein Jahr und weiteren 2 Stunden wöchentlich für ein weiteres Jahr, somit insgesamt 312 Stunden ausgegangen.

Nebenfächer

Hier wurde von einem angemessenen Förderbedarf pro Fach von maximal wöchentlich 2 Stunden für zwei Jahre, somit insgesamt 208 Stunden ausgegangen.

Legasthenie, Dyskalkulie, Deutsch als Zweitsprache

Hier wurde von einem angemessenen Förderbedarf pro Fach von maximal wöchentlich 4 Stunden für zwei Jahre, somit insgesamt 418 Stunden ausgegangen.

Die Berechnung erfolgte durch Multiplikation des wöchentlichen Stundenumfanges mit dem Faktor 4,345 (365 Tage jährlich: 12 Monate : 7 Tage = 4,345 Wochen pro Monat) und diese Summe multipliziert mit der entsprechenden Anzahl der Monate.

Wird dieser Stundenumfang erreicht, sollte die Lernförderung nur noch bis zum Ende des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres bewilligt werden. Eine darüberhinausgehende Leistungsgewährung ist grundsätzlich abzulehnen, da diese nicht mehr angemessen wäre. Auch ist zweifelhaft, ob in derartigen Fällen die Lernförderung geeignet ist.

Allerdings ist auch nach Ausschöpfung des oben errechneten maximalen Bewilligungsumfanges eine einfache Ablehnung der weiteren Förderung nicht ohne weiteres möglich. Grundsätzlich gibt es für die Bewilligung der Lernförderung keine zeitliche Obergrenze.

Sofern die Schule die weitere Erteilung der Lernförderung empfiehlt und prognostiziert, dass bei weiterer Erteilung der Lernförderung das Erreichen der wesentlichen Lernziele möglich ist, kann eine Ablehnung nur erfolgen, wenn ein pädagogisches Gutachten der Einschätzung der Schule widerspricht. Nach reiner Aktenlage ist eine Ablehnung rechtlich voraussichtlich nicht haltbar. In derartigen Fällen müsste daher das Team Wendehafen um ein entsprechendes Gutachten/Stellungnahme gebeten werden. Insbesondere muss dann geprüft werden, warum trotz anhaltender Lernförderung keine Verbesserung eingetreten ist (LSG Hessen vom 06.10.2011 – L 7 AS 299/11 B ER).

1.17 Gutachten und Stellungnahmen

Kosten für die Erstellung von pädagogischen Gutachten sind in der Regel nicht zu übernehmen, da für die Beurteilung der Notwendigkeit der Lernförderung keine Gutachten benötigt werden. Nur wenn von der leistungsbewilligenden Stelle ausdrücklich die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens angefordert wird, müssen die Kosten für ein entsprechendes Gutachten übernommen werden. Auch die Schulen sind grundsätzlich nicht verpflichtet Stellungnahmen zu fertigen. Die Erstellung der Berichte erfolgt freiwillig. Sollte es dennoch zu einer Weigerung einer Schule kommen, die von uns geforderte Stellungnahme zu erstellen, muss das weitere Vorgehen ggf. mit dem Team Wendehafen besprochen werden.

1.18 Sonstige Lernbeeinträchtigungen

Bevor Lernförderung gewährt wird, muss geprüft werden, ob es sich tatsächlich um einen Lernförderbedarf handelt, oder ob andere Lernbeeinträchtigungen vorliegen, für die vorrangig andere Leistungen beantragt werden müssen.

1.19 Sprachförderung

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Schule, für eine ausreichende Sprachförderung zu sorgen. Allerdings ist es für die Leistungsberechtigten nicht möglich, diesen Anspruch einzuklagen, sofern die Schule diesem Anspruch nicht nachkommt.

Sollte der Eindruck entstehen, dass die Schule der Sprachförderung nicht im ausreichenden Umfang nachkommt, muss dennoch Lernförderung im erforderlichen Umfang gewährt werden. Daneben könnte bei Bedarf gemeinsam mit dem Amt für Schule und Bildung besprochen werden, ob die Landesschulbehörde des Unterrichtsdefizites eingeschaltet wird, um über diesen Weg eine bessere Unterrichtsversorgung zu erreichen.

Auch ist es möglich, dass im Rahmen der Lernförderung ggf. ein Teil des Sprachförderunterrichtes getragen wird, wenn die Schule (während des regulären Unterrichtes) weitergehende Sprachförderung anbietet und dies im Einzelfall sinnvoll ist. So könnte es beispielsweise sinnvoll sein, einem Schüler mit keinen oder nur sehr geringen Deutschkenntnissen zunächst an der Schule überwiegend Sprachförderung zu erteilen, anstatt diesen an anderen Unterricht teilhaben zu lassen, obwohl er nichts vom Unterricht versteht. Sofern die Schule in diesem Fall somit beispielsweise wöchentlich nur 6 Stunden Sprachförderung erteilen würde, wäre es denkbar, dass 4 Stunden der Sprachförderung im Rahmen der Lernförderung getragen werden. Sollte dies beantragt werden, ist das Verfahren zuvor jedoch mit den Schulen und dem Team Wendehafen genau zu besprechen und schriftlich festzulegen.

1.20 Legasthenie und Dyskalkulie

Bei Legasthenie und Dyskalkulie kommt ggf. eine Lerntherapie nach §§ 35 a SGB VIII bzw. 53ff SGB XII in Betracht, allerdings nur bei einer seelischen Beeinträchtigung. In diesen Fällen sollte mit den Eltern geklärt werden, ob ein entsprechender Antrag bereits gestellt und ob darüber bereits entschieden wurde.

Wurden die Ansprüche nach dem SGB XII noch nicht geprüft, wäre es denkbar, den Antrag auf Lernförderung erst einmal an den FD 503 zur weiteren Prüfung zu leiten, damit von dort die vorrangigen Ansprüche nach dem SGB XII geprüft werden.

Besteht kein Anspruch auf eine Lerntherapie im Rahmen der Eingliederungshilfe, spricht nichts gegen eine Bewilligung von Lernförderung, sofern die Schule die Lernförderung empfiehlt und prognostiziert, dass im Rahmen der Lernförderung Lerndefizite behoben werden können.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat in seinem Urteil vom 28.02.2012 (L 7 AS 43/12 B ER) entschieden, dass das Erlernen von Lesen und Schreiben ein wesentliches Lernziel darstellt. Bei einer Erkrankung an Legasthenie oder Dyskalkulie muss die Schwäche ausgeglichen werden, aus wenn keine konkrete Gefährdung der Versetzung vorliegt und auch die Zensuren (aufgrund des Nachteilsausgleiches) ausreichend sind. Erfolgt keine Unterstützung, würde sich der Abstand zu dem Leistungsniveau des Klassenverbandes erhöhen.

Auch das Training für Legastheniker (und somit auch im Falle von Dyskalkulie) ist Lernförderung (Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 26.03.2014 – I 6 AS 31/14 B E; LSG Niedersachsen-Bremen Beschluss vom 28.02.2012 – L 7 AS 43/12 B ER; LSG Sachsen-Anhalt Beschluss vom 13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER).

Die Rechtsprechung hat auch anerkannt, dass bei Teilleistungsschwächen eine längere Förderung anerkannt werden kann (SG Marburg, Beschluss vom 01.11.2012, S 5 AS 213/12 ER; SG Braunschweig, Urteil vom 08.08.2013, S 17 AS 4125/12; SG Oldenburg, Beschluss vom 11.04.2011, S 49 AS 611/11 ER).

Bei einer Teilleistungsschwäche ist nicht entscheidend, dass diese vollständig behoben wird, vielmehr ist entscheidend, dass ein Ausgleich dieser Schwäche durch spezifische Förderung möglich erscheint, der zu einer verbesserten Lese- und Rechenkompetenz führt. Es geht insoweit nicht darum, Dyskalkulie oder Legasthenie vollständig zu heilen, sondern ihre Auswirkung auf das schulische Leistungsniveau zu mindern (LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 26.03.2014 – L 6 AS 31/14 B).

Die Feststellung von Legasthenie oder Dyskalkulie alleine rechtfertigt jedoch noch keinen Anspruch auf Leistungen für die Lernförderung (SG Karlsruhe vom 26.08.2016 – S 14 AS 3067/15).

Im Bescheid sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass ein Anbieter mit einer speziellen Qualifikation für LRS bzw. Dyskalkulie empfohlen wird.

1.21 Dauerhafte Lernbeeinträchtigungen

Bei Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (Schwerpunkt geistige Entwicklung oder Schwerpunkt Lernen) muss geprüft werden, ob im Rahmen der Lernförderung tatsächlich eine sinnvolle Unterstützung sichergestellt werden kann. Im Zweifelsfall muss die Prognose der Schule akzeptiert werden. Solange die Schule prognostiziert hat, dass eine Verbesserung durch Lernförderung erreicht werden kann, ist eine Ablehnung der beantragten Leistungen nur möglich, wenn ein anderslautendes pädagogisches Gutachten belegt, dass dies nicht der Fall ist.

Bei einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Schwerpunkt geistige Entwicklung ist Lernförderung nicht nur auf Nachhilfe bei den unterrichteten Fächern beschränkt. Bei diesen Schülern ist nicht der Erwerb eines bestimmten Umfangs fachlichen Wissens Lernziel. Daher kommt hier auch Hilfe bei der Kompetenzentwicklung, Wiederholung und Festigung des Stoffes in Betracht (LSG NRW vom 15.03.2017 – L 12 AS 134/15; LSG Bln-Brandenb. vom 02.05.2018 – L 32 AS 65/18 B ER).

Auch andere Förderschüler können Lernförderung erhalten. Hier ist auch der Übergang zur allgemeinbildenden Schule oder der Förderschulabschluss das wesentliche Lernziel.

Grundsätzlich gewährt in diesen Fällen die Schule die erforderliche Förderung. Geschieht dies nicht oder reicht die schulische Förderung nicht aus, kommt ebenfalls die Erteilung der Lernförderung in Betracht. Auch hier ist es nicht das Ziel, dass die Lernbeeinträchtigung behoben wird, sondern vielmehr die Unterstützung bei der Erreichung der Lernziele der Förderschule. Die Förderung soll sich auf die Ziele beschränken, die im individuell erstellten Förderplan festgehalten wurden (SG Karlsruhe vom 26.08.2016 – S 14 AS 3067/15).

1.22 Sonstige Leistungsschwächen

Auch bei anderen Leistungsschwächen muss geprüft werden, ob derentwegen vorrangig Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII beantragt werden muss. Dies kann beispielsweise bei folgenden Beeinträchtigungen möglich sein:

- Konzentrationsschwäche (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER)
- Aufmerksamkeitsstörung mit Hyperaktivität (LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 21.12.2011 – L 6 AS 190/11 B ER).

Besteht jedoch kein Anspruch auf Eingliederungshilfe, muss Lernförderung gewährt werden, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

1.23 Hausaufgabenhilfe

Kosten für eine reine Hausaufgabenhilfe wurden bisher nicht im Rahmen des Bildungspakets übernommen. Die Kosten für eine Hausaufgabenhilfe können vom Amt für Jugend, Familie und Soziales (Jugendfreizeitstätten) getragen werden.

Da allerdings auch die Hausaufgabenhilfe eine Form der Förderung ist, kommt hier nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 25.04.2018 (B 4 AS 19/17 R) ebenfalls eine Gewährung von Leistungen für die Lernförderung in Betracht.

Ein Antrag auf Übernahme der Kosten für die Hausaufgabenbetreuung wurde bisher bei uns noch nicht gestellt. Sollte dies beantragt werden, muss das Verfahren mit dem Team Wendehafen abgestimmt werden. Insbesondere ist zu prüfen, welche Kosten dafür angemessen sind.

1.24 Fahrtkosten zur Lernförderung

Eine Erstattung von Fahrtkosten zu dem Anbieter der Lernförderung ist weder nach § 28 SGB II noch nach § 34 SGB XII möglich. Die Leistungsberechtigten müssen bei der Auswahl des Anbieters der Lernförderung darauf achten, dass Sie einen Anbieter wählen, der für Sie ohne zusätzliche Kosten zu erreichen ist oder sie müssen die Fahrtkosten selbst tragen.

1.25 Kosten für Lehrgänge mit dem Ziel eines Schulabschlusses

Wenn überhaupt eine Kostenübernahme in Betracht kommt, muss dies vom Jobcenter nach den Vorschriften des SGB II geprüft werden (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27.09.2016 – L 11AS 48/15).

1.26 Antragstellung

Die Leistungen für die Lernförderung müssen in allen Teilbereichen ausdrücklich beantragt werden. Für die Beantragung der Leistungen für die Lernförderung ist das von uns vorgesehene Formular zu verwenden. Selbstverständlich kann auch ein anderes Formular verwendet werden. Allerdings ist in diesem Fall darauf zu achten, dass alle notwendigen Informationen (insbesondere bei der Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung) enthalten sind. Ist dies nicht der Fall, müssen die fehlenden Informationen gesondert angefordert werden.

Das zweite Blatt des Antrages (Angaben zur Notwendigkeit der Lernförderung) darf ausschließlich nur von der Schule ausgefüllt werden.

Nachdem die Lehrkräfte die Angaben zur Notwendigkeit der Lernförderung ausgefüllt haben, werden die Anträge im Sekretariat abgegeben. Von dort werden die Anträge an die zuständige Behörde versandt. Das Sekretariat fügt eine kurze Bestätigung bei, dass die Angaben zur Notwendigkeit der Lernförderung ausschließlich von der Schule gemacht wurden.

1.27 Bewilligungszeitraum

Die Leistungen für die Lernförderung werden grundsätzlich maximal für 6 Monate bewilligt. Wenn bis zum Ende des Schuljahres jedoch nur ein kurzer Zeitraum fehlt, kann dieser Zeitraum verlängert werden, damit die Lernförderung nicht kurz vor Ende des Schuljahres unterbrochen werden muss.

Allerdings können die Leistungen nur für den Zeitraum bewilligt werden, für den auch die zugrundeliegenden Leistungen bewilligt wurden. Endet dieser Zeitraum vor Ablauf der 6 Monate, kann auch die Lernförderung zunächst nur bis zum Ende dieses Bewilligungszeitraumes gewährt werden.

Allerdings erfolgt eine automatische Weiterbewilligung bis zum Ende des maximalen Bewilligungszeitraumes von 6 Monaten, sofern auch die zugrundeliegenden Leistungen weiter bewilligt wurden.

Wird nach Ablauf des maximalen Bewilligungszeitraumes von 6 Monaten weitere Lernförderung benötigt, muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Für die Weiterbewilligung der Leistungen wird neben dem neuen Antrag ferner das letzte (noch nicht vorliegende) Zeugnis sowie eine Stellungnahme des Anbieters der Lernförderung zur Leistungsentwicklung benötigt.

Die Bewilligung der Lernförderung erfolgt frühestens ab dem ersten Schultag nach Ende der Sommerferien und endet spätestens am letzten Schultag vor den Sommerferien.

Eine Bewilligung für die Sommerferien kann nur erfolgen, wenn dies von der Schule ausdrücklich empfohlen wurde. Ohne eine Bestätigung der Schule können wir nicht beurteilen, ob die Fortsetzung der Lernförderung in den Ferien aus pädagogischer Sicht sinnvoll ist.

Die Bewilligung der Leistungen für die Sommerferien erfolgt mit einem gesonderten Bescheid, da mit der Leistungsgewährung für die Sommerferien Auflagen verbunden sind.

Eine Bewilligung über das Ende des Schuljahres scheidet aus, da eine Beurteilung notwendig ist, ob das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Die Lernziele sind bezogen auf die einzelnen Schuljahre unterschiedliche. Daher muss in jedem Schuljahr eine neue Prognose erstellt werden.

1.28 Stundenumfang der Bewilligung

Die maximalen Stundenumfänge wurde mit dem Team Wendehafen abgesprochen.

Der Stundenumfang der **wöchentlichen** Bewilligung richtet sich nach den Angaben der Schule. Allerdings können pro Woche maximal 4 Stunden Lernförderung bewilligt werden. **Pro Tag** dürfen maximal 2 Stunden Lernförderung erteilt werden.

Erfolgt die Bewilligung ab dem ersten Schultag nach Ende der Sommerferien bzw. bis zum letzten Schultag vor Beginn der Sommerferien erfolgt die Berechnung für den entsprechenden Monat tageweise. Ansonsten erfolgt die Bewilligung ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Leistung beantragt wurde.

Für die Berechnung des Stundenumfanges für den Bewilligungszeitraum wird der Berechnungsfaktor 4,345 verwendet, um den monatlichen Stundenumfang zu errechnen. Der Faktor 4,345 ist die durchschnittliche Anzahl der Wochen pro Monat (365 Tage pro Jahr : 7 Tage pro Woche : 12 Monate = durchschnittlich 4,345 Wochen pro Monat).

Die errechneten Stunden sollten auf eine gerade Zahl gerundet werden, sofern pro Fach 2 Stunden gewährt wurden, da in diesen Fällen die Lernförderung in aller Regel per Doppelstunde erteilt wird. Wird jedoch für jedes Fach nur eine Stunde gewährt, kann das Ergebnis mathematisch gerundet werden.

1.29 Mangelnde Deutschkenntnisse

Bei Schüler/innen, die lt. Angabe der Schule über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen und noch nicht länger als 2 Jahre eine deutsche Schule besuchen, kann für das Fach Deutsch ein erhöhter Förderbedarf anerkannt werden.

In diesem Fall können statt 312 Stunden insgesamt 418 Stunden als angemessen angesehen werden. Dies entspricht einer Bewilligung von wtl. 4 Stunden über einen Zeitraum von 2 Jahren.

Im Bewilligungsbescheid ist in derartigen Fällen der Hinweis aufzunehmen, dass die Lernförderung von einer Förderkraft mit der Befähigung für Deutsch als Zweitsprache unterrichtet werden sollte. Dies ist jedoch lediglich ein unverbindlicher Hinweis.

1.30 Legasthenie und Dyskalkulie

Wird in Fällen, in denen eine Legasthenie oder Dyskalkulie diagnostiziert wurde, Lernförderung bewilligt, wird im Bescheid ein Hinweis aufgenommen, dass die Lernförderung von einer speziell ausgebildeten Lehrkraft erteilt werden sollte. Dies ist allerdings nur ein Hinweis und **keine** verpflichtende Auflage.

Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass eine Lehrkraft mit spezieller Ausbildung für Legasthenie bzw. Dyskalkulie statt 45 Minuten 60 Minuten pro Unterrichtseinheit unterrichten darf.

Entsprechende Fachkräfte dürfen dadurch auch einen höheren Stundensatz mit uns abrechnen. Darauf muss im Bescheid jedoch nicht hingewiesen werden, da dies eine bestehende Vereinbarung zwischen dem Anbieter und uns ist.

Ferner wird im Falle einer Legasthenie bzw. Dyskalkulie für das Fach Deutsch bzw. Mathematik ein höherer Gesamtumfang der Lernförderung als angemessen anerkannt.

In diesen Fällen wird statt 312 Stunden ein Umfang von bis zu 418 Stunden als angemessen anerkannt. Dies entspricht 4 Stunden wöchentlich für einen Zeitraum von 2 Jahren.

1.31 Bindung an einen bestimmten Anbieter

Inzwischen gibt es keine Verpflichtung mehr, die gewährten Leistungen der Lernförderung bei einem bestimmten Anbieter einzulösen. Verpflichtende Auflagen für bestimmte Anbieter (wie früher beispielsweise bei Lernwerkstätten) werden nicht mehr ausgesprochen, da sich dieses Verfahren nicht als praktikabel erwiesen hat. Auch wenn die Schulen Kooperationen mit bestimmten Anbietern der Lernförderung haben, besteht für die Leistungsberechtigten **keine** Verpflichtung, diesen Anbieter in Anspruch zu nehmen. Die einzige Verpflichtung bei der Einlösung der Leistungen ist, dass der Anbieter zuvor ein Angebot über das Online-system der OLCard abgegeben hat und dieses Angebot bereits freigegeben ist.

Sofern der Leistungsberechtigte einen Anbieter wählen möchte, der noch keine Zulassung über das Onlinesystem erhalten hat, muss dieses Verfahren zunächst nahgeholt werden, damit im Rahmen dieses Verfahrens die Geeignetheit des Anbieters geprüft werden kann. Erst danach dürfen Kosten für die Lernförderung mit uns abgerechnet werden.

1.32 Weitere Empfehlungen oder Hinweise für die Lernförderung

Wurden von der Schule **weitere Empfehlungen** für die Erteilung der Lernförderung genannt, ist dies im Bescheid entsprechend zu übernehmen. Diese Zusätze sind jedoch nur Empfehlungen und haben keine rechtliche Bindung. Wird die Lernförderung bis zum letzten Schultag vor Beginn der Sommerferien gewährt, sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, dass Reststunden auf die Sommerferien oder das nächste Schuljahr **nicht** übertragen werden dürfen.

1.33 Lernförderung in den Ferien

Die Bewilligung der Lernförderung endet grundsätzlich mit dem letzten Schultag vor Beginn der Ferien. Noch vorhandene Reststunden dürfen entsprechend der Teilnahmebedingung zur OLCard **nicht** auf die Sommerferien übertragen werden.

Während der übrigen Ferienzeiten wird die Lernförderung durchgehend bewilligt. Der Stundenumfang wird für die Ferien (z. B. Oster- oder Herbstferien) weder erhöht noch gekürzt. In den Ferien (mit Ausnahme der Sommerferien) kann somit durchgehend Lernförderung erteilt und ggf. auch mehr als 4 Stunden wöchentlich unterrichtet werden, sofern entgangene Stunden zur Nachholung zur Verfügung stehen.

Für die Zeit der Sommerferien kann Lernförderung bewilligt werden, wenn die Schule im Antrag bestätigt hat, dass die Fortsetzung der Lernförderung in den Sommerferien sinnvoll ist. Ohne diese Bestätigung kann **keine** Bewilligung erfolgen, da wir nicht beurteilen können, ob die Erteilung der Lernförderung in den Sommerferien aus pädagogischer Sicht sinnvoll ist oder ob für den Schüler eine Unterbrechung der Lernförderung während der Sommerferien besser wäre.

Wird für die Sommerferien Lernförderung bewilligt, gelten für diese Lernförderung andere Bedingungen als für die Lernförderung während der übrigen Schulzeit. Daher ist diese Leistung mit einem gesonderten Bescheid zu bewilligen.

Bei der Bewilligung der Lernförderung während der Sommerferien gilt folgende **verpflichtende** Auflage:

- dem Schüler müssen mindestens **drei Wochen durchgehende** unterrichtsfreie Zeit verbleiben. Die unterrichtsfreie Zeit kann sowohl zum Beginn, zum Ende oder auch mitten in den Sommerferien gewährt werden.

Die Anzahl der wöchentlichen und täglichen Unterrichtsstunden ist **nicht** vorgegeben. Somit kann der Unterricht sowohl mit einer regelmäßigen wöchentlichen Anzahl erteilt werden, allerdings ist auch ein Kompaktunterricht an nur wenigen Tagen mit einer erhöhten täglichen Stundenzahl denkbar.

Für die Sommerferien wird pauschal ein Stundenumfang von insgesamt 24 Stunden bewilligt. Dieser Umfang ist unabhängig davon, wieviel Stunden zuvor wöchentlich bewilligt wurden. Der Umfang entspricht 3 Wochen Lernförderung á 4 Stunden wöchentlich. Die Antragsteller sind mit dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass Reststunden aus der Bewilligung **nicht** auf das neue Schuljahr übertragen werden dürfen.

Sofern die Lernförderung zwar bis zum Ende des Schuljahres bewilligt wurde, die Bewilligung für die Sommerferien allerdings trotz Empfehlung der Schule nicht möglich ist, weil für den Monat, in dem die Ferien beginnen noch keine Bewilligung der zugrundeliegenden Leistungen vorliegt, kann den Antragstellern ermöglicht werden, dass die Reststunden aus der Bewilligung bis zum Schuljahresende ausnahmsweise auch für die Lernförderung in den Ferien genutzt wird.

1.34 Erteilung der Bescheide

Für die Bewilligung und auch für die Ablehnung der Leistungen für die Lernförderung, sowie für die Anforderung von fehlenden Unterlagen stehen in der Team Ablage Vordrucke zur Verfügung.

Bei dem Bewilligungsbescheid ist darauf zu achten, dass im Vordruck für die meisten Sachverhalte Textbausteine vorhanden sind. Die Textpassagen, die auf dem jeweiligen Einzelfall nicht zutreffen, müssen entsprechend entfernt werden.

Sofern eine Vollmacht der Antragsteller vorliegt, ist eine Durchschrift des Bescheides an die Schulen und/oder dem Anbieter der Lernförderung zu senden.

1.35 Qualitätsmonitoring

Nach Absprache mit dem Team Wendehafen (Amt 51) wird seit Beginn des Schuljahres 2017/2018 eine gesonderte Liste für die Kontrolle der Qualität der angebotenen Leistungen der Lernförderung geführt.

Daher ist es wichtig, dass diese Listen mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem FD 5047 und dem Team Wendehafen ausgewertet werden um z.B. ggf. Qualitätsmängel aufzudecken.

1.38 Stellungnahmen der Anbieter der Lernförderung

Mit Einführung des Qualitätsmonitorings wurde zunächst vereinbart, dass die Anbieter der Lernförderung halbjährlich eine Stellungnahme zur Entwicklung des Schülers während der Lernförderung vorlegen müssen. Da sich dieses Verfahren als sehr aufwendig erwiesen hat, wurde zwischen der Stadt Oldenburg und dem Jobcenter vereinbart, dass ab Beginn des Schuljahres 2019/2020 Stellungnahmen der Anbieter nur noch angefordert werden, wenn sich die Schüler trotz Lernförderung nicht verbessern, obwohl eine Verbesserung bereits erwartet werden konnte. Über die Anforderung der Stellungnahme wird daher in jedem Einzelfall entschieden.

1.39 Kontrolle des Institutes der Lernförderung

Über das Online-System der OLCard können nur die Anbieter der Lernförderung abrechnen, die bereits zuvor geprüft und zugelassen wurden. Da es auch keine Bindung an einen bestimmten Anbieter gibt, können somit grundsätzlich alle Anbieter der Lernförderung entstandene Kosten abrechnen.

1.40 Beendigung von Angeboten der Lernförderung

Die Angebote der Anbieter der Lernförderung sind in folgenden Fällen im Onlinesystem der OLCard zu beenden:

- Der Anbieter teilt mit, dass er keine weitere Lernförderung anbietet.
- Der Anbieter wird aufgrund von Vorkommnissen als Anbieter ausgeschlossen.
- Der Anbieter bietet bereits seit einem Zeitraum von mehr als einem Jahr keine weitere Lernförderung an, bzw. rechnet seitdem keine weiteren Kosten ab.

1.41 eLearning und Corona-Pandemie

In Anbetracht der geschuldeten Situation ist eLearning, abhängig von den jeweiligen Szenarien innerhalb der jeweiligen Schulen, möglich.

